

## Masterarbeit im Rahmen des MAS-Studiengangs

Das Programm für die Erweiterung des Nachdiplomstudiums/DAS zum Master of Advanced Studies (MAS) beinhaltet das Verfassen einer Masterarbeit. Diese Arbeit wird ausserdem in einem Vortrag (Masterprüfung) vorgestellt.

### Reglement

Die grundlegenden Bestimmungen zur Masterarbeit und zur Masterprüfung finden sich in den Artikeln 23 bis 25 des Reglements über das Weiterbildungsprogramm in angewandter Statistik vom 12.12.2013:

#### Masterarbeit

**Art. 23** <sup>1</sup>In der Masterarbeit bearbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel Probleme, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen, oder Probleme im Zusammenhang mit einer der besuchten Lehrveranstaltungen aus dem regulären Master-Studiengang in Statistik der Universität Bern. Das Thema wird in Absprache mit der Programmleitung selbst gewählt. In der Masterarbeit kann auch das Thema der Diplomarbeit vertieft bearbeitet werden. Der Aufwand für die Bearbeitung bzw. Vertiefung soll gesamthaft mindestens dem Aufwand für die Teilnahme an Kursveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten (bzw. 150–180 Arbeitsstunden) entsprechen.

<sup>2</sup>Durch die Masterarbeit zeigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ihr erworbenes Wissen anzuwenden und Probleme theoretisch fundiert zu lösen.

<sup>3</sup>Die Masterarbeit wird durch einen oder mehrere von der Programmleitung anerkannte(n) Expertinnen oder Experten aus Wissenschaft oder Praxis betreut und beurteilt. Der geleistete Betreuungsaufwand soll 10 Stunden nicht überschreiten.

<sup>4</sup>Die Programmleitung kann Richtlinien für die Masterarbeiten erlassen.

<sup>5</sup>Die Masterarbeit ist individuell durchzuführen.

<sup>6</sup>Arbeitsbeginn und Abgabetermin werden in Absprache mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch die Programmleitung schriftlich festgelegt. Die Arbeit ist in der Regel innert vier Monaten nach Arbeitsbeginn abzugeben.

<sup>7</sup>Nach Abgabe der Masterarbeit wird diese durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer an der Masterprüfung vorgestellt (vgl. Art. 25).

<sup>8</sup>Die Leistung der Masterarbeit wird mit einer Note gemäss Artikel 20 Absatz 1 und 2 beurteilt. Die Note für die Präsentation der Arbeit an der Masterprüfung gemäss Artikel 25 ist Teil dieser Note und fliesst zu einem Viertel in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird eine Masterarbeit von den Expertinnen und Experten als ungenügend beurteilt, kann sie in überarbeiteter Form innerhalb von vier Monaten ein zweites Mal eingereicht und erneut präsentiert

werden. Es zählt die Note der überarbeiteten Version. Es ist ebenso möglich, eine Arbeit zu einem neuen Thema zu verfassen. Der daraus resultierende zusätzliche Betreuungsaufwand wird den Teilnehmenden in Rechnung gestellt. Es gelten die Stundenansätze für Angehörige der Universität.

Täuschung

**Art. 24** <sup>1</sup>Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Arbeit nicht selbständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses oder Titels bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Alle Arbeiten, die als Teil des Curriculums von den Studierenden eingereicht werden, müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Fakultät zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. der Senat zum Entzug des allfällig aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Diplomprüfung und  
Masterprüfung

**Art. 25** <sup>1</sup>Die Programmleitung bestimmt die Termine der Diplom- und Masterprüfungen. Die Diplomprüfung findet in der Regel nach Ende des dritten Semesters statt.

<sup>2</sup>Die Diplom- bzw. Masterprüfung umfasst die Präsentation der Diplom- bzw. Masterarbeit (ca. 45 Minuten) sowie die sich daraus ergebende Diskussion von damit verbundenen wissenschaftlichen und praxisrelevanten Fragestellungen (ca. 15 Minuten).

<sup>3</sup>Die Programmleitung kann Richtlinien für die Diplom- und Masterprüfungen erlassen.

<sup>4</sup>Die Programmleitung leitet die Prüfung.

<sup>5</sup>Das Prüfungsgremium besteht in der Regel aus der Betreuungsperson der Diplom- bzw. Masterarbeit und einem Mitglied der Programmleitung. Das Prüfungsgremium beurteilt die Leistung mit einer Note gemäss Artikel 20 Absatz 1 und 2.

Das vollständige Reglement über das Weiterbildungsprogramm in angewandter Statistik ist unter [http://www.math-stat.unibe.ch/content/e238293/e238294/e292827/files292829/AngewStatistikSRrev12-12-2013def\\_ger.pdf](http://www.math-stat.unibe.ch/content/e238293/e238294/e292827/files292829/AngewStatistikSRrev12-12-2013def_ger.pdf) verfügbar.

## Themenwahl

Die TeilnehmerInnen besprechen ihr Masterarbeits-Thema und mögliche Termine in der Regel direkt mit einem/einer möglichen BetreuerIn. Basierend auf diesem Gespräch reichen sie bei der Betreuungsperson und beim Studienleiter (M. Vock) ein Konzept für die Masterarbeit ein, in dem das vorgesehene Thema und die Ziele der Arbeit beschrieben (Umfang ca. eine A4-Seite) und die Betreuungsperson sowie der vorgesehene Zeitraum der Bearbeitung (max. vier Monate) festgehalten werden.

Alternativ können Teilnehmende dem Studienleiter ein Thema angeben, für das sie noch keine Betreuungsperson haben. Der Studienleiter versucht dann, eine passende Betreuungsperson zu finden. Anschliessend ist das Vorgehen analog zu oben, d. h. TeilnehmerIn und BetreuerIn besprechen das genaue Thema und die Termine, und diese werden durch den/die TeilnehmerIn in einem Konzept festgehalten und bei der Betreuungsperson sowie beim Studienleiter eingereicht.

## **Betreuung**

Als BetreuerInnen kommen die DozentInnen des DAS und der ergänzenden Vorlesungen aus dem MAS-Programm in Frage. Weitere Personen können in Absprache mit der Programmleitung gewählt werden. Der Betreuungsaufwand der Leiterin oder des Leiters der Arbeit soll 10 Stunden nicht überschreiten.

Beim ersten Treffen zu Beginn der Bearbeitung sind die Bewertungskriterien für die Arbeit zu besprechen und nötigenfalls an das Thema der Arbeit anzupassen.

## **Arbeitsaufwand**

Der vorgesehene Arbeitsaufwand für 6 ECTS-Punkte entspricht rund 150-180 Stunden.

## **Umfang und Form der Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in schriftlicher, gebundener Form der Leiterin oder dem Leiter abzugeben (in zwei Exemplaren). Es gelten folgende formale Anforderungen an die Masterarbeit:

- Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis sind obligatorische Bestandteile
- Gestaltung des Titelblattes gemäss dem beiliegenden Muster
- Länge des Textes (ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Anhänge, Computeroutput): 20 bis 40 A4-Seiten
- Schriftgrösse Text: 11 oder 12 pt
- Zeilenabstand: 1.5-fache Zeilenschaltung
- Seitenränder: 2 bis 3 cm
- Umfangreiche Grafiken, Tabellen und Programmcode sollten in einem separaten Anhang wiedergegeben werden
- Die Masterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Fakultät zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. der Senat zum Entzug des allfällig aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Ich gewähre Einsicht in meine Masterarbeit.“

Der letzte Satz kann in begründeten Fällen in Absprache mit der Betreuungsperson und der Studienleitung angepasst werden, falls die abgegebene Arbeit beispielsweise während einer gewissen Sperrfrist als vertraulich behandelt werden soll.

Die Wahl der Textverarbeitungs-Software (Word, LaTeX etc.) ist frei.

## **Masterprüfung (Vortrag zur Masterarbeit)**

Der Termin für die Masterprüfung wird von der Programmleitung festgelegt. Sie findet frühestens zwei Wochen nach dem Abgabetermin der Arbeit statt und dauert 60 Minuten (ca. 45 Minuten Vortrag und ca. 15 Minuten Diskussion). Die Masterprüfung wird bei der Bewertung der Masterarbeit miteinbezogen.

**Muster für die Titelseite der Masterarbeit**

**Titel der Masterarbeit**

**Masterarbeit**

im Weiterbildungsprogramm in angewandter Statistik  
am Institut für mathematische Statistik und Versicherungslehre der Universität Bern

vorgelegt von

**Vorname Name**

von Heimatort (bzw. -staat)

Abgabefahr

Leiter/in der Arbeit: Titel Vorname Name